

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Fortbildungstagung für Wasserfachleute - Wasserkurs

Empfehlungen der BLAG „Kleinanlagen“ zur Risikobetrachtung für b-Anlagen: Leitfaden für Gesundheitsämter

Bettina Rickert

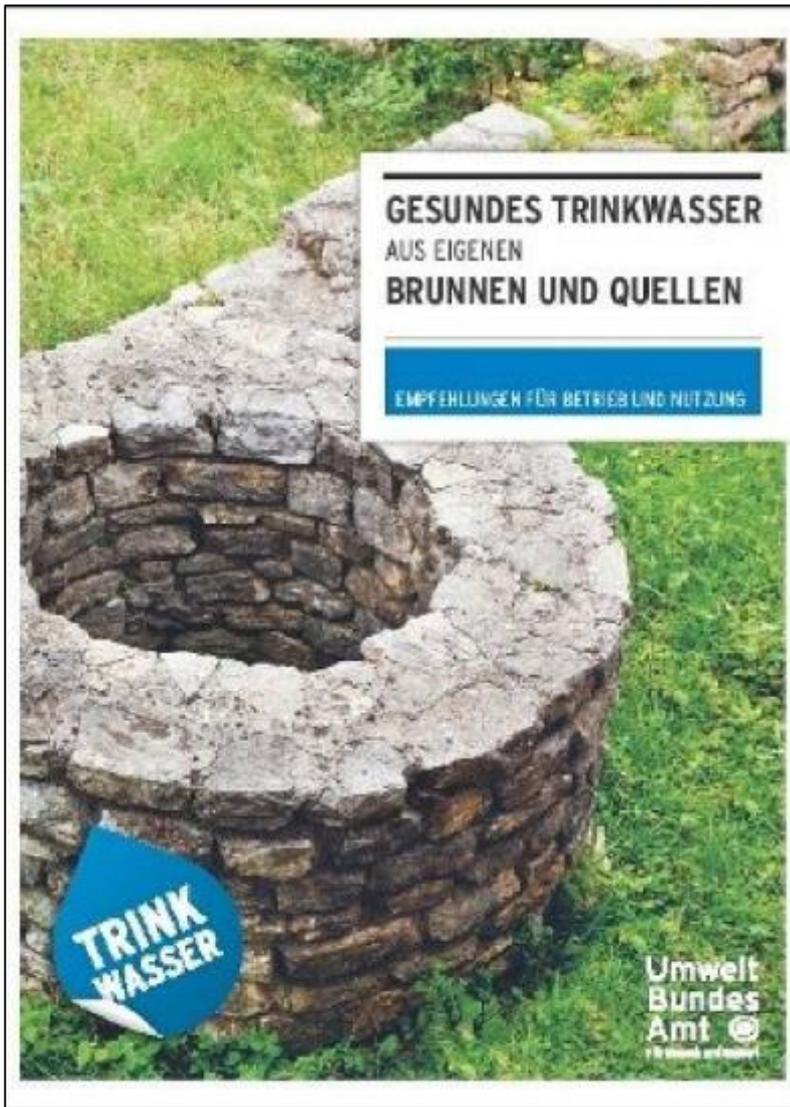
Fachgebiet II 3.1 Nationale und internationale Fortentwicklung
der Trinkwasserhygiene; Trinkwasserressourcen

WHO-Kooperationszentrum für Forschung auf dem Gebiet der
Trinkwasserhygiene



Jahre
Umweltbundesamt
1974–2024

Empfehlungen zur Überwachung von b-Anlagen: BLAG Kleinanlagen



BLAG Kleinanlagen

- Arbeitsgruppe zu **kleinen Trinkwasserversorgungsanlagen**
- Vertreter*innen der **Länder** und der **Bundesbehörden** (BMG, UBA, Bundeswehr, Eisenbahnbundesamt) sowie einzelner **Gesundheitsämter** angehören
- Bereits entwickelte **Leitfäden** für die Überwachung von Hausbrunnen, mobilen Versorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung, Trinkwasserbrunnen
- **Ratgeber** für den Betrieb von Hausbrunnen

Entwicklung der Überwachung von b-Anlagen

Januar 2018:
Einführung RAP
in TrinkwV

Sept. 2021:
5. Änderungsver-
ordnung TrinkwV

Nov. 2024:
Leitfaden für
Gesundheitsämter



b-Anlagen (dezentrale Wasserversorgungsanlagen) sind Anlagen nach TrinkwV § 2 Absatz 2 Buchstabe b: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine zentrale Wasserversorgungsanlage oder eine Eigenwasserversorgungsanlage vorliegt

Hintergrund Entwicklung des Empfehlungsentwurfs

- 5. Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

A. Problem und Ziel

Die Unternehmer und sonstigen Betreiber von dezentralen kleinen Wasserwerken (sogenannten „b-Anlagen“ im Folgenden daher nur noch b-Anlagen) sind aufgrund der Richtlinie (EG) 98/83 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (Abl. 330 vom 5.12.1998, S. 32; im Folgenden EG-Trinkwasserrichtlinie) verpflichtet, entweder eine Vollanalyse des Trinkwassers nach vorgegebenen liefermengenbezogenen Häufigkeiten vorzunehmen oder eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmenplanung (RAP) durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die Betreiber von b-Anlagen bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für die Qualitätsüberwachung des Trinkwassers zu entlasten.

Begründung:

Dem risikobasierten Ansatz der EU-Trinkwasserrichtlinie wird Rechnung getragen, indem die durch das Gesundheitsamt aufgrund einer formlosen Risikobetrachtung gewährte Abweichung gegenüber dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der jeweils betroffenen b-Anlage in Form eines schriftlichen Verwaltungsakts, der als solcher regelmäßig zu begründen ist, erlassen wird. Voraussetzung für die abweichende Bestimmung ist, dass dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die zu einer Nichteinhaltung der Anforderungen oder Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser führen können. Dadurch wird gewährleistet, dass das bestehende Schutzniveau aufrecht erhalten bleibt.

Hintergrund Entwicklung des Empfehlungsentwurfs

- Formlose Risikobetrachtung \neq RAP \neq Risikoabschätzung (Abschnitt 7 TrinkwV) = ?
- Auftrag der BLAG (2021):
 - Empfehlung für die Ausgestaltung der Risikobetrachtung durch die Gesundheitsämter bei b-Anlagen als Schwerpunkt
 - Etablierung Unterarbeitsgruppe



Struktur Entwurf

- 1. Hintergrund und Zweck der Empfehlungen
- 2. Gesetzliche Grundlagen und technisches Regelwerk
 - 2.1 IfsG
 - 2.2 TrinkwV
 - 2.3 Technisches Regelwerk
- 3. Umsetzung des § 28 Absatz 3 TrinkwV
 - 3.1 Rechtliche Bestimmungen zu Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit
 - Überwachung durch das GA
 - Untersuchungspflichten der Betreibenden
 - Abweichende Bestimmung
 - 3.2 Vollzug des § 28 Absatz 3 TrinkwV
 - Zu prüfende Voraussetzungen
 - Prüfkriterien zur Bewertung der Situation
 - Empfohlener Rahmen der abweichenden Bestimmung
 - Dokumentation
 - Verfahren
- 4. Literaturhinweise
- Beispiele möglicher Ursachen/Eintragspfade für einzelne Parameter

Überwachung durch das GA / Pflichten Betreibende

- **GA: BESICHTIGUNG UND ENTNAHME VON PROBEN:**
 - mindestens einmal pro Jahr, sofern in letzten 4 Jahren keine wesentlichen Beanstandungen → mindestens alle drei Jahre
- **BETREIBENDE: BESICHTIGUNG UND UNTERSUCHUNGEN:**
 - mindestens einmal pro Jahr Besichtigung
 - Untersuchungen: jährlich (Parameter Gruppe A), alle 3 Jahre (Parameter Gruppe B)



Abweichende Bestimmung nach § 28 Absatz 3 TrinkwV

Das GA kann bei b-Anlagen für die Parameter der Gruppe B bestimmen, welche Untersuchungen in welchen Zeitabständen innerhalb eines von ihm festzulegenden Zeitraums durchzuführen sind

- → „Kann“-Bestimmung!
- → KEIN Rechtsanspruch seitens der Betreibenden auf Anwendung der Bestimmung
- → Ermessen des Gesundheitsamtes, ob / in welchem Umfang es davon Gebrauch macht
- → Prüfung auf Zweckmäßigkeit und Angemessenheit

Abweichende Bestimmung: zu prüfende Voraussetzungen

Voraussetzung 1: kann nur in Bezug auf Parameter der Gruppe B erfolgen

Für Parameter der Gruppe A findet § 28 Absatz 3 TrinkwV daher keine Anwendung:

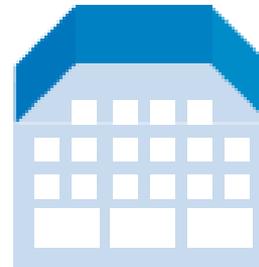
- intestinale Enterokokken, E. coli, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 °C und bei 36 °C, Färbung, Trübung, Geschmack, Geruch, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit,
- ggf. Aluminium, ggf. Eisen (wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird)
- ggf. Clostridium perfringens, einschließlich Sporen (bei Oberflächenwasser/Oberflächenwasser beeinflusstem Wasser)
- ggf. Pseudomonas aeruginosa (bei Abfüllung in verschließbare Behältnisse bei zeitweiligem Ersatz einer Wasserversorgung)

Abweichende Bestimmung: zu prüfende Voraussetzungen cont.

Voraussetzung 2:

Es dürfen dem Gesundheitsamt **keine Tatsachen bekannt** sein, die dazu führen können, **dass es zu einer Grenzwertüberschreitung oder einer Nichterfüllung** der Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 TrinkwV **kommen kann** (§ 28 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV).

Gesundheitsamt



Prüfkriterien zur Bewertung der Situation in Bezug auf Voraussetzung 2

Risikobetrachtung allgemein:

Die Prüfung im Rahmen der formlosen Risikobetrachtung umfasst sowohl **bekannte, als auch denkbare Ereignisse**, die sich negativ auf die Trinkwasserqualität auswirken können. Grundlage hierfür sollten die **bisherigen Untersuchungsergebnisse, insbesondere die Vollanalysen**, und die **Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Ortsbesichtigung** sein. Das Gesundheitsamt sollte die bei der zuständigen Umweltbehörde für das genutzte Rohwasser vorliegenden Informationen zu **geogenen Besonderheiten und anthropogenen Eintragsquellen** und deren Veränderungen nutzen.

→ Häufigkeit und Ort der Probennahmen unter Berücksichtigung
a) in Betracht kommender **Ursachen** und
b) möglicher **Schwankungen** und langfristiger **Entwicklungen** der Konzentration



Prüfkriterien zur Bewertung der Situation in Bezug auf Voraussetzung 2 cont.

Risikobetrachtung - Ortsbesichtigung und heranzuziehende Informationen zur Anlage und zur Umgebung:

Aktuelle Anlagenbesichtigung empfohlen mit Fokus:

- a) Einschätzung möglicher **Gefährdungen und Gefährdungseignisse** im Einzugsgebiet in Abhängigkeit von der Lage der Wassergewinnung und der **Vulnerabilität der Rohwasserressource**.

- **Stoffeinträge** aus diffusen (z. B. Landwirtschaft, Luft- und Niederschlagsbelastungen) und punktuellen Quellen (z. B. industrielle Altstandorte, Altablagerungen, Abraumhalden, Abwasserentsorgung)

Soweit möglich sind **Einflussfaktoren im Einzugsgebiet** zu erfassen. Dies sollte durch **Abfragen der entsprechenden Informationen** bei Umweltämtern und anderen Behörden unterstützt werden.

Prüfkriterien zur Bewertung der Situation in Bezug auf Voraussetzung 2 cont.

Bewertung der Wasserbeschaffenheit

- Für die Bewertung der Wasserbeschaffenheit wird empfohlen, **mindestens zwei** Untersuchungsergebnisse für alle Parameter („Vollanalyse“) **aus den letzten vier Jahren** heranzuziehen.
- Als Grundlagen benannt:
 - „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach §14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung“ (2018)
 - „Das Water-Safety-Plan-Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen“ (2014).

Empfohlener Rahmen der abweichenden Bestimmung

Reduzierung Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit

- Zeitspanne in Orientierung an RM für zentrale WVA: auch bei Reduzierung nicht mehr als **sechs Jahre**
- an dem insgesamt vorhandenen **Umfang der vorliegenden Informationen** orientiert: bei knapper Informationslage sollte ein kürzerer Zeitraum gewählt werden, bei umfassender Informationslage kann die Zeitspanne im Einzelfall länger als sechs Jahre sein.

Empfohlener Rahmen der abweichenden Bestimmung cont.

Erweiterung Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit

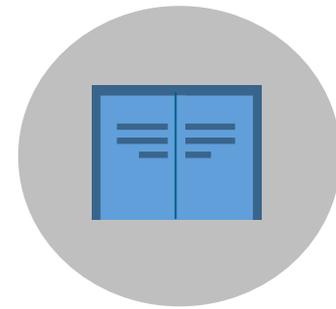
- Die Risikobetrachtung kann dazu führen, dass das Gesundheitsamt die **Untersuchung weiterer Parameter** gemäß § 61 TrinkwV anordnen sollte



Dokumentation

- Die Risikobetrachtung des Gesundheitsamtes sollte nachvollziehbar in einem Vermerk als Grundlage für die Begründung des Bescheids niedergelegt werden, der
 - a) die Ergebnisse der Risikobetrachtung und
 - b) eine Anpassung des Untersuchungsplans für die betroffene WVA enthält.

Verfahren



Betreiberinnen und Betreiber können durch GA **aufgefordert** werden, die **erforderlichen Unterlagen beizubringen**. Die konkrete Verfahrensweise sowie die damit im Zusammenhang stehende Gebührenpflicht liegen im Ermessen der Gesundheitsämter bzw. der Landkreise / kreisfreien Städte.

Macht das GA Gebrauch von der abweichenden Bestimmungen, ist dies der Betreiberin / dem Betreiber mittels **Verwaltungsakt** (mit Begründung) bekannt zu geben → kann bei Veränderungen im Einzugsgebiet, an Fassungsanlage oder Aufbereitung oder neuen Tatsachen sofort **widerrufen** werden

Zusammenfassung

- Der Leitfaden
 - gibt Empfehlungen hinsichtlich einer sicheren Trinkwasserversorgung, um die für Trinkwasser zuständigen Behörden beim Vollzug der TrinkwV bezüglich der Überwachung von dezentralen WVA zu unterstützen
 - gibt Empfehlungen für einen einheitlichen Vollzug für die formlose Risikobetrachtung
 - wurde von einer BLAG erarbeitet → berücksichtigt ein breites Spektrum von Fachkenntnissen und Erfahrungen und basiert auf einem breiten Konsens

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bettina Rickert
bettina.rickert@uba.de

<https://www.umweltbundesamt.de/kleine-trinkwasserversorgungen>

